

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

zur

**Leistung von Beiträgen für die Nutzung von Angeboten
der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter**

BETREUUNGSGUTSCHEINE

vom 30. Dezember 2020

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gegenstand	3
Art. 2 Zielsetzung	3
II. Beiträge	3
Art. 3 Anspruchsberechtigung	3
Art. 4 Anerkannte Kindertagesstätten und Tageseltern	4
Art. 5 Antrag	4
Art. 6 Ermittlung der Höhe der Beiträge	5
Art. 7 Massgebender Ansatz	5
Art. 8 Änderungen der Verhältnisse	6
Art. 9 Auszahlung der Beiträge	6
III. Schlussbestimmungen	7
Art. 10 Einspracherecht	7
Art. 11 Inkrafttreten	7
Anhang 1 Übersicht der Höhe der Beiträge nach massgebendem Ansatz	8
Anhang 2 Übersicht des Anspruchs auf Beiträge nach Arbeitspensum	8

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

¹ Die Gemeinde Fischbach leistet an die Nutzung von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter Beiträge (auch Betreuungsgutscheine genannt). Für die Berechnung und Auszahlung dieser Beiträge sind die vorliegenden Ausführungsbestimmungen massgebend.

² Die Zuständigkeit für die Berechnung der Beiträge liegt beim Sozialamt Fischbach. Die Auszahlung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

³ Es besteht kein gesetzlicher Anspruch für den Erhalt der Beiträge. Insbesondere bleibt die Verfügbarkeit der finanziellen Mittel aufgrund der Genehmigung des entsprechenden Budgets durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Fischbach ausdrücklich vorbehalten. Zudem kann der Gemeinderat Fischbach die Leistung von Beiträgen nach vorgängiger schriftlicher Mitteilung an die Beitragsbezüger unter Einhaltung einer Übergangsfrist von sechs Monaten einstellen. Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen können durch den Gemeinderat Fischbach jederzeit geändert werden.

Art. 2 Zielsetzung

Mit den Beiträgen an die Nutzung von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter sollen die Existenzsicherung von Familien und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

II. BEITRÄGE

Art. 3 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruch auf Beiträge an die Nutzung von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen, wobei die nachfolgenden Punkte a – e kumulativ erfüllt sein müssen:

- a) Erwerbstätigkeit durch
 - zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 %, oder
 - alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebenden Partner von mindestens 120 %, oder
 - alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 %.
- b) Wohnsitz in der Gemeinde Fischbach.

- c) Inanspruchnahme eines anerkannten Betreuungsplatzes durch Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten.
- d) Vorliegen einer für die Berechnung des massgebenden Ansatzes erforderlichen neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf (Personen, welche keine Steuererklärung eingereicht haben, obwohl sie dazu verpflichtet wären, haben keinen Anspruch auf Beiträge).
- e) Keine anderweitige Subventionierung des beanspruchten Angebots durch ein Gemeinwesen.

² Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und überprüft.

³ Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, haben ebenfalls Anspruch auf Beiträge.

Art. 4 Anerkannte Kindertagesstätten und Tageseltern

Beiträge werden nur geleistet, wenn die Voraussetzungen gemäss den vorliegenden Ausführungsbestimmungen gegeben sind und

- a) das Kind in einer Kindertagesstätte betreut wird, welche über die notwendige Bewilligung verfügt, oder
- b) das Kind von Tageseltern betreut wird, welche die Aufgabe in einem Anstellungsverhältnis mit einer Vermittlungsorganisation (Tageselternvermittlung) übernehmen.

Art. 5 Antrag

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen dem Sozialamt Fischbach einen Antrag ein. Ein Anspruch auf Beiträge entsteht frühestens mit Einreichung des Antrages, eine rückwirkende Geltendmachung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

² Der Antrag enthält die notwendigen Informationen (Bestätigung der Betreuungsinstitution, den Betreuungsort und -umfang, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über allfällige Beiträge des Arbeitgebers, die Steuerveranlagung, die Auszahlungsadresse, usw.).

³ Mit dem Antrag wird dem Sozialamt Fischbach die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der Beiträge notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum) zu ermitteln und mit anderen Amtsstellen auszutauschen. Die Gemeindeverwaltung und das Sozialamt Fischbach werden diesbezüglich vollumfänglich von ihrem Amtsgeheimnis entbunden.

Art. 6 Ermittlung der Höhe der Beiträge

¹ Die Festlegung der Beitragshöhe und der Beitragsdauer erfolgt durch das Sozialamt Fischbach nach Einreichung des Antrages.

² Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Tabelle im Anhang 1. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall mindestens Fr. 25.00 pro Betreuungstag selber bezahlen. Der Beitrag der Gemeinde darf nicht höher sein als der Maximaltarif der Betreuungsinstitution abzüglich des vorstehenden Beitrags der Erziehungsberechtigten.

³ Der maximale zeitliche Anspruch auf Beiträge (Beitragstage) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang 2 ersichtlich. Es werden maximal für 236 Betreuungstage pro Jahr Beiträge ausbezahlt.

⁴ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage bei einer Institution effektiv bezogen werden (siehe auch Art. 9).

⁵ Den Erziehungsberechtigten werden die Höhe des Beitrages und die maximale Anspruchsberechtigung schriftlich bestätigt.

Art. 7 Massgebender Ansatz

¹ Der massgebende Ansatz ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich:

- 10 % des steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser als Fr. 100'000 ist. Die 10 % werden nur von dem Betrag gerechnet, welcher das steuerbare Vermögen in der Höhe von Fr. 100'000 übersteigt.
- Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (3. Säule), freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule) und Beiträge an weitere Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherungen und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.
- die Abzüge für den effektiven Liegenschaftsunterhalt von Wohnliegenschaften, welche den Pauschalabzug übersteigen.
- effektiv geleisteter Betrag für freiwillige Unterstützung von Personen und Institutionen.

² Der massgebende Ansatz wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Hat sich gegenüber diesen Veranlagungen das Arbeitspensum und demzufolge auch das Einkommen bis zur Antrageinreichung verändert, wird dies bei der Berechnung entsprechend berücksichtigt (massgebend ist in diesem Fall somit das aktuelle Arbeitspensum und das entsprechend angepasste Einkommen).

³ Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.

⁴ Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts im Sinne eines gefestigten Konkubinats die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

⁵ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen ihre Lohnausweise zuzüglich einer Aufstellung über das vorhandene Vermögen (Aktiven und Passiven) ein. Das massgebende Einkommen entspricht dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 25%, zuzüglich 10 % des Vermögens, sofern dieses grösser als Fr. 100'000 ist (berechnet nach den Grundsätzen für die Festlegung des steuerbaren Vermögens für ordentlich steuerpflichtige Personen).

Art. 8 Änderungen der Verhältnisse

¹ Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushalteinkommen beitragenden Personen um mehr als +/- 25 % beeinflusst, werden der gemäss Art. 7 berechnete massgebende Ansatz (gemäss Anhang 1) und die maximale Anspruchsdauer (gemäss Anhang 2) neu festgelegt.

² Die Beitragsempfänger sind verpflichtet, dem Sozialamt Fischbach jeweils unaufgefordert innert 10 Tagen nach Rechtskraft einer Steuerveranlagung eine Kopie des Veranlagungsprotokolls einzureichen.

³ Die Beitragsempfänger sind verpflichtet, dem Sozialamt Fischbach zusammen mit der Einreichung der Kopien der Rechnungen der Anbieter (siehe auch Art. 9) unaufgefordert über eine Erhöhung oder Reduktion des Arbeitspensums in Kenntnis setzen.

Art. 9 Auszahlung der Beiträge

¹ Die Beiträge werden den Erziehungsberechtigten nachschüssig ausbezahlt.

² Dem Sozialamt Fischbach sind unaufgefordert Kopien der Rechnungen der Anbieter (Kindertagesstätten oder Tageselternvermittlungen) einzureichen, wobei jeweils mindestens drei Monate / maximal sechs Monate zusammenzufassen bzw. gleichzeitig einzureichen sind. Beitragsmonate, welche länger als ein Jahr zurückliegen, sind verfallen.

³ Aus den Kopien der Rechnungen der Anbieter müssen die Anzahl der Betreuungstage ersichtlich sein. Beizulegen ist das vollständig ausgefüllte Formular, welches von der Finanzverwaltung Fischbach zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt wird.

⁴ Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Beiträge direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

⁵ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Einspracherecht

Gegen die Berechnungen des Sozialamtes Fischbach kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Fischbach Einsprache erhoben werden. Dieser entscheidet über die Einsprache abschliessend.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Fischbach, 30. Dezember 2020

Gemeinde Fischbach
Gemeinderat

Josef Vogel
Gemeindepräsident

Monika Lustenberger Aregger
Gemeindeschreiberin

Anhang 1

Übersicht der Höhe der Beiträge nach massgebendem Ansatz

Massgebendes Einkommen	Kindertagesstätte-Beiträge Pro Tag		Tageseltern-Beiträge pro Stunde	
	Beitrag für Kinder zwischen 3 und 18 Monaten	Beitrag für Kinder ab 18 Monaten	Beitrag für Kinder zwischen 3 und 18 Monaten	Beitrag für Kinder ab 18 Monaten
CHF 0 – CHF 20'000	115	90	10.50	9.50
CHF 20'001 – CHF 24'000	112	87	10.20	9.30
CHF 24'001 – CHF 28'000	110	85	10.00	9.00
CHF 28'001 – CHF 32'000	105	82	9.70	8.70
CHF 32'001 – CHF 36'000	100	78	9.40	8.40
CHF 36'001 – CHF 40'000	95	74	9.00	8.00
CHF 40'001 – CHF 44'000	90	70	8.50	7.50
CHF 44'001 – CHF 48'000	85	65	8.00	7.00
CHF 48'001 – CHF 52'000	80	60	7.50	6.00
CHF 52'001 – CHF 56'000	70	50	7.00	5.00
CHF 56'001 – CHF 60'000	60	40	6.00	4.00
CHF 60'001 – CHF 64'000	50	30	5.00	3.00
CHF 64'001 – CHF 68'000	40	20	4.00	2.00
CHF 68'001 – CHF 72'000	30	10	3.00	1.00

Anhang 2

Übersicht des Anspruchs auf Beiträge nach Arbeitspensum

Arbeitspensum des Haushalts		Max. Anspruch
Mit allein erziehendem Elternteil	Mit zwei Erziehungsberechtigten oder allein erziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebender Partner	Max. Anspruch auf Beiträge in Tagen
20%	120%	47
30%	130%	71
40%	140%	94
50%	150%	118
60%	160%	142
70%	170%	165
80%	180%	189
90%	190%	212
100%	200%	236